
Fachgebiet: Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Diese Informationen sollen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

■ Für wen ist das Jugendamt zuständig?

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss entscheidet über Leistungen für Personen, die in Jüchen, Rommerskirchen oder Korschenbroich wohnen.

Anträge können direkt beim Jugendamt in Korschenbroich angefordert werden. Für die Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen sind auch Außenstellen eingerichtet, so dass auch dort entsprechende Anträge angefordert und abgegeben werden können. Die Anschriften lauten:

Rommerskirchen

Giller Straße 2, 41569 Rommerskirchen, Telefon 02183/81393.

Jüchen (Haus Katz)

Alleestraße 5, 41363 Jüchen, Telefon 02165/912905.

■ Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Leistung, wenn diese 3 Voraussetzungen vorliegen:

1) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- 2) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist, von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- 3) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens die Höhe des Mindestunterhaltes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz durch den anderen Elternteil bei dem das Kind nicht lebt oder falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis sind.

■ Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn einer dieser Punkte auf Sie zutrifft:

- ein Ausländer nur eine Duldung besitzt
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie verheiratet sind oder nicht)
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem

Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet (= Abteilung wirtschaftliche Jugendhilfe hier zuständig)

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

■ **Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?**

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbetrages nach der am Wohnort des Kindes geltenden Regelbetragsverordnung gezahlt.

In den alten Bundesländern beträgt der monatliche Regelbetrag des Kindes unter 6 Jahren zurzeit 199,00 € und für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung der 12. Lebensjahres zurzeit 241,00 €.

Hiervon werden zurzeit 77,00 € Kindergeld (hälftiges Kindergeld) *abgezogen*, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, für dieses Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.

Ebenfalls *abgezogen* werden die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils erhält.

Nicht abgezogen wird das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

■ **Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?**

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens 72 Monate gezahlt. Die *Zahlung endet* jedoch sobald das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch dann, wenn der

Höchstleistungszeitraum von 72 Monaten noch nicht erreicht ist.

Die Unterhaltszahlung kann *rückwirkend* für den letzten Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die vorgenannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

■ **Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?**

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt oder den entsprechenden Außenstellen einen schriftlichen Antrag stellen.

Das Jugendamt bzw. die Außenstellen sind auf Wunsch bei Ausfüllen der Anträge behilflich.

Das Antragsformular erhält man beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss in Korschenbroich, bei den entsprechenden Außenstellen oder im Internet unter www.rhein-kreis-neuss.de/jugend.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Jugendamt des Kreises Neuss in Korschenbroich, über.

■ **Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?**

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschuss-

gesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- das Kind nicht mehr bei dem allein erziehenden Elternteil lebt
- der allein erziehende Elternteil heiratet bzw. wieder neu heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenlebt
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder zahlt
- der andere Elternteil verstorben ist
- sie ihren Wohnsitz wechseln, weil dann das Jugendamt am neuen Wohnsitz für die Zahlung der Leistungen nach dem UVG zuständig ist und bei diesem Jugendamt neue Anträge einzureichen sind. Auch nachträglich geleistete Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil sind dem Jugendamt mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit *Bußgeld* geahndet werden.

■ In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen.

■ Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Die Unterhaltsleistung wird daher z.B. auf die Hilfe zum

Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) angerechnet.

■ Kosten

Für Verfahren nach dem UVG werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

■ Haben Sie noch Fragen?

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte an

Frau Simone Wingerath
Telefon 02161/6104-5145

Frau Julia Busch
Telefon 02161/6104-5144